

Rahmenvereinbarung

zwischen

Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)

vertreten durch Prof. Walter Kälin, Direktor

und

Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Luzern (PHZ Luzern)

vertreten durch Prof. Dr. Hans-Rudolf Schärer, Rektor PHZ Luzern

und Dr. Peter G. Kirchschräger, Co-Leiter ZMRB der PHZ Luzern

über die Zusammenarbeit im Rahmen des Schweizerischen Kompetenzzentrums für
Menschenrechte während der Pilotphase von fünf Jahren (2011-2015)

(nachfolgend „SKMR“ oder „die Partner“)

Inhalt:

1. Anwendungsbereich
2. Finanzieller Rahmen
3. Organisation
4. Aufgaben
5. Medienkontakte
6. Schlussbestimmungen

1. Anwendungsbereich

¹ Diese Rahmenvereinbarung regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den Partnern.

² Leistungsverträge definieren die zu erbringenden Leistungen für jedes Betriebsjahr. Pro Betriebsjahr wird ein neuer Leistungsvertrag beschlossen. Der Leistungsvertrag ist jeweils bis Ende November des Vorjahres abzuschliessen.

³ Mandatsverträge definieren zusätzliche Einzelprojekte ausserhalb der Leistungsverträge.

2. Finanzieller Rahmen

¹ Aus dem Budget des SKMR steht dem Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Luzern (PHZ Luzern) für die im jährlichen Arbeitsprogramm des SKMR und die im Leistungsvertrag definierten Leistungen pro Betriebsjahr ein Kostendach von 45'000 CHF (inkl. gegebenenfalls geschuldeter MWST) zur Verfügung.

² Die Überweisung des zugesicherten Beitrags erfolgt jeweils hälftig zu Beginn eines Betriebsjahres und nach Ablauf des halben Betriebsjahres.

³ Einzelfragen sind im Geschäftsreglement des SKMR geregelt.

3. Organisation

¹ Das Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Luzern (PHZ Luzern) ist strategischer Partner des SKMR.

² Es nimmt durch eine Vertreterin / einen Vertreter Einsitz im Direktorium gemäss Geschäftsreglement des SKMR.

³ Im Übrigen findet das Geschäftsreglement des SKMR Anwendung.

4. Aufgaben

4.1 Menschenrechtsbildung

¹ Im Rahmen des jährlichen Arbeitsprogrammes des SKMR und der Leistungsverträge trägt das Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Luzern (PHZ Luzern) zur Menschenrechtsbildung und -weiterbildung bei, namentlich durch für die Aufgaben des SKMR relevante Forschung, Tagungen, Ausbildungs- und Weiterbildungsangebote, durch die Entwicklung von entsprechenden Instrumenten und Mitwirkung an relevanten Projekten des SKMR. Das Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Luzern (PHZ Luzern) wirkt an den Teilstudien mit.

² Des Weiteren sorgt das Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Luzern (PHZ Luzern) für die Bekanntmachung, Erschliessung und Zugänglichmachung des bereits bestehenden Angebots an Informationen und Weiterbildungen für breite Kreise.

4.2 Weitere Aufgaben

¹ Das Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Luzern (PHZ Luzern) trägt zur regelmässigen Erstellung von Newslettern des SKMR für die Verwaltung und andere Zielgruppen bei, indem es in gegenseitiger Absprache mit dem SKMR relevante Inhalte an den Verein humanrights.ch-MERS liefert.

4.3 Einzelprojekte

¹ Im Rahmen zusätzlicher Einzelprojekte zur Ausbildung, Weiterbildung, Sensibilisierung oder Information kann das Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Luzern (PHZ Luzern) bestimmte Funktionen übernehmen.

² Das Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Luzern (PHZ Luzern) kann dem Direktorium des SKMR Projektvorschläge unterbreiten.

5. Medienkontakte

Medienkontakte durch das Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Luzern (PHZ Luzern), die das SKMR betreffen, erfolgen gemäss dem Geschäftsreglement des SKMR.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung der Partner in Kraft und endet am 31. Dezember 2015.

6.2 Kündigung

Diese Vereinbarung kann gegenseitig mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Jahresende gekündigt werden.

6.3 Auflösung des Vertrages

Bei Kündigung des Rahmenvertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Universität Bern wird diese Vereinbarung automatisch auf den Zeitpunkt aufgelöst, in welchem die Kündigung des Rahmenvertrages wirksam wird.

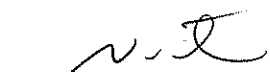
6.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung untersteht dem Schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Bern.

Für das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR):

Bern, den

30.4.11

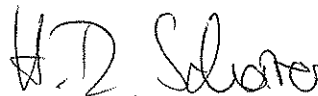


Prof. Dr. Walter Kälin
Direktor SKMR

**Für das Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der Pädagogischen Hochschule
Zentralschweiz Luzern (PHZ Luzern):**

Luzern, den

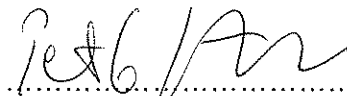
.....



Prof. Dr. Hans-Rudolf Schärer
Rektor PHZ Luzern

Luzern, den

4.4.2011



Dr. Peter G. Kirchschräger
Co-Leiter ZMRB der PHZ Luzern